



Statuten

Genehmigt durch die Generalversammlung
des
SC Schöffland
vom
7. September 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Name des Vereins	3
Art. 2	Zweck des Vereins	3
Art. 3	Dachverbände	3
Art. 4	Verbandsvorgaben & Ethik Statut	3
Art. 5	Vereinsreglement	4
II.	Mitgliedschaft	5
Art. 6	Mitglieder	5
Art. 7	Pflichten der Mitglieder	5
Art. 8	Ehren- und Freimitglieder	5
Art. 9	Ehrenpräsident	5
Art. 10	Aktive und Senioren	5
Art. 11	Junioren	6
Art. 12	Funktionäre	6
Art. 13	Passivmitglieder und Gönner	6
III.	Aufnahme, Übertritt, Austritt, Ausschluss	7
Art. 14	Aufnahme	7
Art. 15	Übertritt	7
Art. 16	Austritt	7
Art. 17	Ausschluss	7
IV.	Organe	8
Art. 18	Die Organe des SC Schöffland sind:	8
Art. 19	Generalversammlung	8
Art. 20	Ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 21	Einberufung der Generalversammlung	8
Art. 22	Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung	9
Art. 23	Vorstand	9
Art. 24	Befugnisse des Vorstandes	10
Art. 25	Pflichten des Vorstandes	10
Art. 26	Rechnungsrevisoren	11
Art. 27	Spezialkommissionen	11
V.	Geschäftsjahr und Finanzen	12
Art. 28	Geschäftsjahr	12
Art. 29	Einnahmen des Clubs	12
Art. 30	Mitgliederbeiträge	12
Art. 31	Eintrittspreise	12
Art. 32	Mitgliedervergünstigungen	12
Art. 33	Trainerhonorare	12
Art. 34	Bussen	12
Art. 35	Haftung	13
Art. 36	Auflösung des Vereins	13
VI.	Schlussbestimmungen	14
Art. 37	Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name des Vereins

Der Sportclub Schöffland (SC Schöffland), gegründet am 20. März 1911, ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen mit Sitz in Schöffland.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Gemeinschaft.

Der Sportclub Schöffland ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Die Vereinsfarben sind Gelb-Rot.

In begrifflicher Hinsicht gilt generell die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miteingefasst. Die in den vorliegenden Statuten erwähnten Personen-, Mitglieder- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der SC Schöffland bezweckt die Ausübung des Fussballsports, die gezielte Förderung und Betreuung von jungen Menschen sowie insbesondere auch die Pflege der sozialen Funktion, wie die Förderung von Integration, Gemeinschaft und Gesundheit.

Die kooperative Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden wird gepflegt, sowie der Kontakt und Interessenaustausch mit nahestehenden regionalen und weiteren befreundeten Vereinen gefördert und aufrechterhalten.

Art. 3 Dachverbände

Der SC Schöffland ist Mitglied des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der FIFA, UEFA, des SFV und des AFV sind für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 4 Verbandsvorgaben & Ethik Statut

Der SC Schöffland setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Die Statuten und Reglemente von Swiss Olympic, des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des AFV sind für den SC Schöffland und dessen Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder des SC Schöffland anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Als AFV und SFV-Mitglied unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity und unter Berücksichtigung der Stiftung Schweizer Sportgericht untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut sowie der dazugehörenden Reglemente und erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 5 Vereinsreglement

Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.

Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.

Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.

Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Der SC Schöffland besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Aktiven
- Senioren
- Junioren
- Funktionären
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des SC Schöffland zu befolgen. Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen entsprechende Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 8 Ehren- und Freimitglieder

Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Club verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehren- oder Freimitglied ernannt werden.

Zur Ernennung als Ehren- oder Freimitglied bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9 Ehrenpräsident

Ehemalige Präsidenten des SCS können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Der Ehrenpräsident hat die Möglichkeit, an Vorstands- und Kommissionssitzungen teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht, sondern lediglich eine beratende Funktion.

Er kann mit speziellen Vereinsaufgaben betraut werden.

Art. 10 Aktive und Senioren

Aktiv- und Seniorenmitglied ist, wer das vom AFV bzw. SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat oder gemäss Mannschaftsliste in einer solchen Kategorie eingeteilt ist.

Art. 11 Junioren

Als Junioren gelten Personen, welche gemäss den Bestimmungen des AFV bzw. SFV als solche qualifiziert werden.

Art. 12 Funktionäre

Jedes Vereinsmitglied oder eine Drittperson kann in den Vorstand gewählt, als Trainer engagiert oder als sonstiger Funktionär mit Führungs-, Organisations- oder Administrativaufgaben betraut werden. Eine Person kann mehrere Ämter ausüben.

Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch die Generalversammlung.

Wahl, Abberufung, Aufgabenzuweisung, Festlegung der Kompetenzen und Pflichten sowie Funktionsbezeichnung der Funktionäre und Trainer erfolgen durch den Vorstand.

Art. 13 Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann jede Person werden, welche sich dem Verein ohne aktive Teilnahme freundschaftlich verbunden fühlt, sich für dessen Bestrebungen und Interessen einsetzt und gewillt ist, diesen zu unterstützen.

III. Aufnahme, Übertritt, Austritt, Ausschluss

Art. 14 Aufnahme

Eintrittsgesuche sind an den SC Schöffland zu richten. Über die Aufnahme entscheidet unter Vorbehalt von Abs. 2 hienach der Vorstand unter Bekanntgabe der Mutationen an der Generalversammlung.

Die Aufnahme der Junioren erfolgt durch die Juniorenabteilung.

Minderjährige Personen haben ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen, welches von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet ist.

Art. 15 Übertritt

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind jederzeit unter Beachtung der statutarischen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Junioren, welche das Aktivalter erreichen oder gemäss Mannschaftsliste in einer solchen Kategorie eingeteilt sind, werden ohne Gesuch und weitere Anzeige auf die Aktivliste übertragen.

Junioren können nach Ermessen des Vorstandes und unter Berücksichtigung der geltenden SFV-Reglemente jederzeit bei den Aktiven eingesetzt werden.

Art. 16 Austritt

Austritte aus dem Verein sind auf Ende des Geschäftsjahres (30. Juni) bis zum 31. Mai schriftlich einzureichen.

Bei Übertritt zu einem anderen Verein sind die Weisungen des SFV verbindlich.

In jedem Fall haftet das Mitglied für alle seine finanziellen Verpflichtungen, die bis Ende des Vereinsjahres fällig werden.

Art. 17 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem SC Schöffland nicht nachkommt, wer Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des SC Schöffland schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden und beim zuständigen Sportverband zum Boykott angemeldet werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, welcher dem Ausgeschlossenen die wesentlichen Gründe des Ausschlusses schriftlich mitteilt. Der Ausgeschlossene kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

IV. Organe

Art. 18 Die Organe des SC Schöffland sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Spezialkommissionen

Art. 19 Generalversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung. Es obliegen ihr folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
3. Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Mutationen im Mitgliederbestand
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der Mitglieder der Spezialkommissionen
6. Ehrungen
7. Statutenänderungen
8. Rechtsformänderung, Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
9. Behandlung der Anträge von Mitgliedern
10. Verschiedenes

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Einem solchen Begehren hat der Vorstand innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat alljährlich stattzufinden.

Einladung und Traktandenliste und das Protokoll über die an der letzten Generalversammlung behandelten Geschäfte sowie die zur Diskussion gelangenden Anträge und allfällige weitere Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Bis 10 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung können die Mitglieder schriftlich begründete Anträge zur Behandlung besonderer, nicht traktandierte Geschäfte beim Vorstand einreichen.

Verspätet eingereichte oder auf der Traktandenliste nicht aufgeführte Geschäfte werden an der nächsten Generalversammlung behandelt, wenn es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten und somit die Beschlussfähigkeit ermitteln. Anschliessend werden die Stimmenzähler gewählt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, die altersmässig das politische Stimmrecht besitzen, sind stimmberechtigt, ausgenommen Passiv- und Gönnermitglieder.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen werden vorbehältlich abweichender Vorschriften der Statuten mit einfacher Mehrheit vorgenommen.

Abstimmungen über Statutenänderungen, Fusionen sowie Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Stimmabgabe beschliessen.

Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

1. Präsident
2. Finanzen
3. Geschäftsstelle
4. Marketing
5. Sport

Weitere nach Bedarf; Ämterkumulation ist möglich.

Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem (1) Jahr gewählt. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 24 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet den SC Schöffland und vertritt ihn nach aussen, übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht Beschlüsse der Generalversammlung und sorgt für die Einhaltung der Statuten.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Zu den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder zugezogen werden. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Bei Vakanzen während eines Geschäftsjahres ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Generalversammlung geeignete Personen beizuziehen. Diese haben eine beratende Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende fällt bei Bedarf den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident – im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident – mit dem Vize-Präsidenten oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.

Art. 25 Pflichten des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 26 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen und begutachten die Jahresrechnung. Sie erstatten zu Händen der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit einen schriftlichen Bericht.

Vorstandsmitglieder sind als Revisoren nicht wählbar. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 27 Spezialkommissionen

Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Spezialkommissionen bilden. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in vom Vorstand genehmigten Pflichtenheften umschrieben.

V. Geschäftsjahr und Finanzen

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 29 Einnahmen des Clubs

Die Einnahmen des SC Schöffland bestehen aus:

- a) Ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettspielen
- c) Werbeeinnahmen
- d) Erträge aus Veranstaltungen und der Vereinswirtschaft
- e) Geschenken und Zuwendungen
- f) Übrigen Beiträgen
- g) Subventionen

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Vereinsjahres oder beim Eintritt zu entrichten.

Art. 31 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise für Veranstaltungen jeglicher Art werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 32 Mitgliedervergünstigungen

Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben. Frei- und Vorstandsmitglieder, Funktionäre sowie Trainer sind der Beitragspflicht enthoben, mit Ausnahme der durch die GV genehmigten Sonderbeiträgen.

Alle Mitglieder und Funktionäre haben in der Regel freien Eintritt zu den Heimspielen des Clubs. Für Gönner- und Passivmitglieder gilt eine spezielle Regelung.

Art. 33 Trainerhonorare

Die Trainerhonorare werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 34 Bussen

Die vom Aargauischen (AFV) und vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) gebüssten Spieler bezahlen in der Regel ihre Busse selbst. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über deren jährlich geschuldete Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 36 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SC Schöffland kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange 20 Mitglieder den Fortbestand des SC Schöffland beschliessen.

Bei der Abstimmung bedarf es eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) zur Verwahrung übergeben. Falls sich kein Club im Sinne von Art 1 und 2 dieser Statuten innert 10 Jahren neu bildet und dem Fussballverband beitrifft, verfällt das Vermögen zu Gunsten der Gemeinde Schöffland, welches für den Unterhalt der Sportanlage „Rütimatten“ zu verwenden ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung des SC Schöffland vom 7. September 2026 mit der erforderlichen qualifizierten statutarischen Mehrheit genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 5. September 2022 und treten mit der erteilten Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) sofort in Kraft.

Soweit in diesen Statuten keine Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten des SFV.

Schöffland, 7. September 2026

SPORTCLUB SCHÖFTLAND

Der Präsident:



Danilo Patané

Der Vize-Präsident:



Lukas Getzmann

Anhang 1: Vereinsreglement

Anhang 2: Ethik Statut 2025 (Swiss Olympic)

Anhang 3: Doping Statut 2025 (Swiss Olympic)